



# Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen

---

## I. Übersicht:

Am 1. Januar 2016 traten die Änderungen des Zivilgesetzbuchs (ZGB) nach dem Bundesgesetz vom 12. Dezember 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI-Gesetz) in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind alle privatrechtlichen Stiftungen verpflichtet, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen. Dies betrifft auch die kirchlichen Stiftungen und die Familienstiftungen, die bisher von der Eintragungspflicht ausgenommen waren. Die bestehenden Stiftungen müssen sich innerhalb von fünf Jahren eintragen lassen. Für jene, die nach dem 31. Dezember 2015 errichtet werden, hat die Eintragung eine konstitutive Wirkung. Sie erlangen die Rechtspersönlichkeit erst mit dem Eintrag im Handelsregister. Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind von der Gesetzesänderung nicht betroffen. Sie können freiwillig als Institute des öffentlichen Rechts ins Handelsregister eingetragen werden. Im Gegensatz zu den klassischen Stiftungen und den Vorsorgestiftungen unterstehen die kirchlichen Stiftungen und die Familienstiftungen grundsätzlich nicht der staatlichen Aufsicht und sie sind nicht verpflichtet, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Für Stiftungen, die auch Merkmale einer klassischen Stiftung oder einer Vorsorgestiftung aufweisen (gemischte Stiftungen), gelten diese Ausnahmen nicht.

## II. Eintragung im Handelsregister:

Damit eine **Familienstiftung** im Handelsregister eintragen werden kann, sind i. d. R. folgende Belege beizubringen (im Original oder als beglaubigte Kopie):

- unterzeichnete Handelsregisteranmeldung
- beglaubigte Unterschriften der zeichnungsberechtigten Personen
- Stiftungsurkunde
- Protokoll(e) betreffend die Wahl der Stiftungsratsmitglieder, die Konstituierung des Stiftungsrats und die Festlegung der zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnungsberechtigung (einzeln, kollektiv zu zweien etc.)
- ev. Annahmeerklärung der Domizilhalterin/des Domizilhalters (nur bei sog. „c/o-Adressen“)

Zusätzlich ist eine einfache Fotokopie einer gültigen Identitätskarte oder eines gültigen Reisepasses aller im Handelsregister eintragenden Personen einzureichen, sofern die Art, das Ausgabeland und die Nummer des gültigen Ausweisdokuments nicht aus der vorgeannten Unterschriftenbeglaubigung hervor gehen.

Für die Eintragung von **kirchlichen Stiftungen**<sup>1</sup> sind mit folgenden Ausnahmen dieselben Belege wie für die Familienstiftungen einzureichen (siehe oben).

- Für den Fall, dass weder eine Stiftungsurkunde noch ein beglaubigter Auszug aus einer Verfügung von Todes wegen verfügbar ist, sieht Art. 181a Handelsregisterverordnung (HRegV) vor, dass das oberste Stiftungsorgan (Stiftungsrat) ein schriftliches Protokoll verfasst, welches das Bestehen einer kirchlichen Stiftung feststellt. Dieses Protokoll ersetzt die Stiftungsurkunde als Handelsregisterbeleg.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Damit eine Stiftung des Privatrechts die Ausnahmen für eine kirchliche Stiftung für sich geltend machen kann, muss sie

- einen kirchlichen Zweck verfolgen und
- eine organische Verbindung mit einer Religionsgemeinschaft aufweisen, die eng genug ist, dass eine mit der staatlichen Aufsicht vergleichbare interne Aufsicht gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Eine Vorlage für ein solches Protokoll finden Sie unter [www.giha.gr.ch](http://www.giha.gr.ch). Es muss folgende Angaben enthalten:

- Name;
- Sitz und Rechtsdomizil;
- aktenkundiges Datum der Errichtung oder, falls das Datum nicht aktenkundig ist, vermutetes Datum der Errichtung;
- Zweck der Stiftung;

- Die Stiftungen müssen nachweisen, dass sie die Kriterien einer kirchlichen Stiftung erfüllen. Dazu können folgende Belege eingereicht werden:
  - Der religiöse Zweck muss aus der Stiftungsurkunde (oder aus dem Protokoll nach Art. 181a HRegV) hervorgehen.
  - Die organische Verbindung mit einer Religionsgemeinschaft<sup>3</sup> kann mit jeder Urkunde belegt werden, die das Bestehen der betreffenden Gemeinschaft, deren Verbindung mit der Stiftung und die Wahrnehmung einer eigenständigen Aufsicht bestätigt. Auf diesen Beleg kann verzichtet werden, wenn der kirchliche Charakter der Stiftung offenkundig ist.

Eine **Vorlage für ein Feststellungsprotokoll** nach Art. 181a HRegV finden Sie auf der Homepage des Grundbuchinspektorates und Handelsregister ([www.giha.gr.ch](http://www.giha.gr.ch)).

### **weitergehende Informationen:**

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister Praxismitteilungen 1/15 und 3/15 ([www.e-service.admin.ch/wiki/display/ehrabasis/Inhalt](http://www.e-service.admin.ch/wiki/display/ehrabasis/Inhalt))

- 
- Hinweis auf die Dokumente, auf die sich die Angaben zum Errichtungsdatum und zum Zweck stützen;
  - Organe und Art der Verwaltung;
  - Mitglieder des obersten Stiftungsorgans;
  - die zur Vertretung berechtigten Personen.

<sup>3</sup> Als Religionsgemeinschaft gilt eine Gemeinschaft, die rechtlich organisiert ist und deren Zweck darin besteht, durch Doktrin, Lehre und Kultus einen gemeinsamen Glauben zu bewahren und zu verbreiten, sei dies eine Landeskirche oder ein Freikirche, d. h. eine nicht als öffentlichrechtliche Körperschaft anerkannte Vereinigung (VEZ, Commentaire romand, ZGB I, Basel 2010, zu Art. 87 N 2). Eine kirchliche Stiftung existiert nur, wenn die Religionsgemeinschaft mit der sie verbunden ist, die Aufsicht übernimmt. Überdies müssen die Aufsichtskompetenzen der Religionsgemeinschaft mindestens gleich umfassend sein, wie diejenigen, die der Gesetzgeber der staatlichen Stiftungsaufsicht ein-räumt. Im Zweifelsfall muss die Qualifikation als kirchliche Stiftung abgelehnt werden und der Staat hat die Aufsicht zu übernehmen (RIEMER, Berner Kommentar, Die Stiftungen, Bern 1975, ST N 197 f.).